

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu der

Kammerversammlung 2006

am Freitag, dem 5. Mai 2006, 14 Uhr

**im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München**

darf ich Sie herzlich einladen.

Als Rednerin für die diesjährige Hauptversammlung hat der Kammervorstand die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk gewinnen können.

Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt der Vorstand wieder alle Kolleginnen und Kollegen zu einem Buffet ein, bei dem die Gelegenheit zum Gespräch und Austausch gegeben ist.

Der Vorstand hofft auf eine rege Beteiligung.

Eine formelle Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung wird gesondert erfolgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Weihnachtsgeschenk der besonderen Art hat der Bayerische Ministerpräsident gemacht, als er am 24.12.2005 das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes unterschrieb. Seit 1.1.2006 ist den Polizeibehörden in Bayern die präventive Überwachung der Telekommunikation eröffnet. Bisher war abschließend in den §§ 100a ff. StPO die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten. Nunmehr ist die Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses nicht mehr an das Vorliegen einer bereits begangenen Straftat gekoppelt, es genügt vielmehr die Gefahr einer bevorstehenden Straftat. Damit wird auch in Bayern jene Entwicklung beschleunigt, „die Deutschland beim Abhören seiner Bürger an die Weltspitze katapultiert hat“ (SZ vom 24.11.2004).

Auf Kritik stoßen insbesondere folgende Gesetzespassagen:

1. § 30 Abs. 5 Satz 1 PAG enthält eine abschließende Aufzählung der „**schwerwiegenden Straftaten**“ im Sinne des Gesetzes, wobei der Verdacht einer solchen Straftat zum
 - Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, Art. 34 PAG (großer Lauschangriff), und
 - zur Datenerhebung und Eingriffsmaßnahmen in den Bereich der Telekommunikation, Art. 34a PAG (Abhörmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation),
 führen kann.

Es handelt sich also um Eingriffsmaßnahmen, die unmittelbar den Schutz des Kernbereichs pri-

vater Lebensgestaltung berühren. Eingriffe sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur im Bereich schwerer Kriminalität zulässig. Entgegen diesen verfassungsgerichtlichen Anforderungen hat der bayerische Gesetzgeber in seinem Katalog auch Straftaten einfacher oder mittlerer Kriminalität aufgelistet, die nur Mindeststrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr vorsehen.

Die formelhafte Hinzufügung, dass die Tat auch im Einzelfall „schwer wiegt“, ist in ihrer Unbestimmtheit nicht geeignet, die gebotene strenge Begrenzung dieser sensiblen und schwerwiegenden Eingriffsmaßnahmen zu garantieren.

2. § 30 Abs. 5 Satz 2 PAG enthält die Auflistung der Delikte, die Straftaten von „**erheblicher Bedeutung**“ im Sinne des PAG sind und insbesondere folgende Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen:

- Einsatz verdeckter Ermittler, Art. 33 Abs. 3 Ziff. 2 PAG,
- technische Abhöreinrichtungen (außerhalb einer Wohnung), Art. 33 Abs. 3 Ziff. 2 PAG.

Auch diese Eingriffsmaßnahmen berühren den Kernbereich privater Lebensgestaltung, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.3.2004 über die Grenzen des großen Lauschangriffs dem staatlichen Zugriff absolut entzogen ist. Dieser Schutz eines „letzten Refugiums“ ist zwar regelmäßig bei Wohnräumen verstärkt zu prüfen, aber nicht an eine räumliche Vorgabe gebunden. Das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen anlässlich einer Wanderung oder die Fahrt eines Angeklagten mit seinem Verteidiger sind verfassungsrechtlich sicher ebenso schutzwürdig wie entsprechende Gespräche in geschlossenen Räumen.

Es müssen daher auch an die Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ aus verfassungsrechtlichen Gründen besondere Anforderungen gestellt werden.

Dem wird die gesetzliche Neuregelung nicht annähernd gerecht, wenn bereits gewerbsmäßige Begehungsweisen der Untreue, des Bankrotts oder des Computerbetrugs ausreichen. Angesichts der durch die Rechtsprechung entwickelten geringen tatbestandlichen Anforderungen an das Vorliegen von Gewerbsmäßigkeit ist konkret zu befürchten, dass die aufgelisteten Tatbestände schon im Rahmen einer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeit als Eingriffsvoraussetzung herangezogen werden.

3. Nicht hinnehmbar ist, dass das Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung auch dann zulässig sein soll, wenn der Bereich der höchstpersönlichen Lebensgestaltung betroffen ist, d.h. auch bei vertraulichen Gesprächen mit engsten Angehörigen oder mit Berufsheimnisträgern. Das Gesetz lässt es zu, dass Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte unterlaufen werden.

4. Ebensovienig hinnehmbar ist die Neuregelung des Art. 34 PAG für die akustische Wohnraumüberwachung, der zufolge auch bei Eingriffen in Privatwohnungen, bei denen nur der Betroffene, engste Familienangehörige oder Berufsheimnisträger anwesend sind, dann der Einsatz technischer Mittel zur Aufzeichnung des gesprochenen Wortes zulässig ist, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu Straftaten haben oder
- die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsheimnisträger richtet.

Allein die bloße Verdächtigung eines Berufsheimnisträgers rechtfertigt keinen Eingriff in diese besondere Schutzsphäre, zumal das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verdacht nicht gleichzusetzen ist mit einem hinreichenden oder gar dringenden Tatverdacht. Ein verfassungsrechtlich schwerwiegender Eingriff bei nur geringer Verdachtsschwelle kann nicht durch die fernliegende Möglichkeit des Missbrauchs im Einzelfall legitimiert werden.

Die Einwände ließen sich fortsetzen. Die Behauptung, dass nach Inkrafttreten des PAG der Beichtstuhl, die Arztpraxis und das Anwaltsbüro grundsätzlich tabu sind, ist angesichts der dargestellten Eingriffsmöglichkeiten kühn. Mit der Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität lässt sich nicht rechtfertigen, dass nicht bloß Verdächtige, sondern auch unbescholtene Bürger in Erwartung möglicher Straftaten überwacht werden. Das Bundesverfassungsgericht wird sich nach seinen Urteilen zum großen Lauschangriff vom 3.3.2004 und zum niedersächsischen Polizeigesetz vom 27.7.2005 nochmals mit dem „Grenzverlauf zwischen dem Rechts- und dem Präventionsstaat“ zu befassen haben.

Ihr

Dr. Eckhart Müller
Vizepräsident

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. **DStI**

**Neuerscheinung
für die Praxis.**

Steuergesetze 2006

Textausgabe mit allen aktuellen
Änderungen und Stichwortverzeichnis
hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.
2006, 1118 Seiten, € 13,-
DStI-Praktikertexte
ISBN 3-415-03520-4

Die in dieser Textsammlung enthaltenen Vorschriften wurden im Jahr 2005 nachhaltig geändert, z.B. durch das »Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters« und das »Justizkommunikationsgesetz«. Zudem enthält die Sammlung die Neubekanntmachung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Auch die Änderungen zum Eigenheimzulagengesetz und zum Einkommensteuergesetz wurden berücksichtigt.

Enthalten sind auf aktuellem Stand:

- Abgabenordnung
- Bewertungsgesetz
- Eigenheimzulagengesetz
- Einkommensteuergesetz
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Einkommensteuer-Beispieltabellen
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Finanzgerichtsordnung
- Gewerbesteuergesetz
- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Grunderwerbsteuergesetz
- Körperschaftsteuergesetz
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Strafbefreiungserklärungsgesetz
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In der Einführung wird ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen gegeben. Das aktuelle und umfangreiche Sachregister erleichtert das gezielte Auffinden der relevanten Bestimmungen.

BOORBERG

Bitte einsenden an Ihre Buchhandlung oder an den
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an das DStI: **030/29 11 180**
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Praktikertexte

■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2006

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2006 16.700 Mitglieder, damit 683 mehr als am 1. Januar 2005. In Prozenten ist das eine Steigerung um rund 4 % gegenüber knapp 4,6 % im vergangenen Jahr.

Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahre 2005 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.171 erreicht. Im Jahre 2004 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.196, im Jahre 2003 1.158.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d.h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 10.580 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.120 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Leicht gestiegen ist die Frauenquote. Von den 16.700 Kammermitgliedern per 1. Januar 2006 sind 5.264 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 32 % gegenüber 30,99 % im Jahre 2004.

3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), das seit nunmehr genau sechs Jahren in Kraft ist, hat bislang zu keiner nachhaltigen Änderung geführt.

Bei 16.700 Kammermitgliedern gibt es nur 72 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 64 im Jahre 2004).

Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt jetzt 41.

4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind 39 Anwalts-GmbHs eingetragen.

Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte per 1. Januar 2006 einen Wert von 177. In dieser Zahl nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahre 2005 insgesamt 111 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium dreundzwanzigmal; die Abteilungen kamen, zusammengerechnet, auf 77 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Per 1.1.2006 hatte die Kammer insgesamt 2.083 Fachanwälte, davon 602 weibliche (das sind ca. 29 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit 14 Fachanwaltschaften wie folgt:

- 642 Fachanwälte für Familienrecht
- 561 Fachanwälte für Arbeitsrecht
- 495 Fachanwälte für Steuerrecht
- 177 Fachanwälte für Strafrecht
- 108 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
- 62 Fachanwälte für Insolvenzrecht
- 50 Fachanwälte für Verkehrsrecht
- 44 Fachanwälte für Sozialrecht
- 15 Fachanwälte für Erbrecht
- 12 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
- 12 Fachanwälte für Medizinrecht
- 11 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 9 Fachanwälte für Versicherungsrecht
- 5 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht.

Damit beträgt der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk 11,7 %. 130 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel.

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahre 2005 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 76 Neuzugänge zu verzeichnen (58 im Jahre 2004). Durch Urteile wurden 34 Verfahren erledigt (24 im Vorjahr).

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist bekanntlich nicht nur Berufungsinstanz in Disziplinarsachen, sondern zugleich eine Art besonderes Verwaltungsgericht, vornehmlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer zur Zulassung und zum Widerruf. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

Im Jahre 2005 musste sich die Kammer insgesamt 19 verwaltungsrechtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof stellen. Zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes kam es in 2005 nicht.

7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahre 2005 wurden 557 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen gegenüber 554 Ausbildungsverhältnissen im Jahre 2004. Das ist ein „Anstieg“ um 3 Ausbildungsverhältnisse; der Bestand an Ausbildungsverhältnissen hat aber mit insgesamt 1.641 gegenüber 1.721 im Jahre 2004 um 80 abgenommen.

Insgesamt 659 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen teilgenommen (gegenüber 606 im Jahre 2004), davon 571 mit Erfolg (im Jahre 2004: 539). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 2004 (87,01 %) nahezu konstant geblieben und erreichte dieses Mal einen Wert von 86,65 %.

Die Fortbildungsprüfung zum / zur Rechtsfachwirt(in) haben im Jahre 2005 insgesamt 26 Teilnehmer/innen bestanden.

Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insge-

samt fanden im Jahre 2005 genau 118 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer statt mit 6.654 Teilnehmern.

Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen.

Statistisch gesehen haben 41,5 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 54 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.901 Teilnehmer einfanden.

■ Bay. Schlichtungsgesetz verlängert ohne Fälle bis 750,- Euro

Das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchlG) gilt über den 31.12.2005 hinaus für weitere drei Jahre, also bis 31.12.2008. Dies hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung am 13.12.2005 beschlossen. Das Änderungsgesetz ist noch im alten Jahr am 31.12.2005 verkündet worden (BayGVBl. 2005, S. 655).

Gestrichen wurde die obligatorische Schlichtung für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 750,- Euro. Diese Variante hat sich nach den Erfahrungen in der Vergangenheit als wenig effektiv erwiesen. Überdies konnte die obligatorische Streitschlichtung für Fälle bis 750,- Euro durch die Flucht ins Mahnverfahren leicht umgangen werden.

Verblieben sind mithin die obligatorische Streitschlichtung bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten und in Fällen privater Ehrverletzung sowie die freiwillige Schlichtung.

■ Neujahrsempfang 2006

In diesem Jahr fand der Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer München am Freitag, den 20. Januar 2006 statt. Eingeladen waren, wie bereits in den Jahren zuvor, die im vergangenen Jahr neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen. In diesem Jahr bestand für die Kollegen zum ersten Mal die Möglichkeit, sich an eigenen Ständen bei Vorstandsmitgliedern zu Fragen des Berufsrechts, des Gebührenrechts, aber auch zu den Themen Fachanwaltschaften, Fortbildungen, Nebentätig-

keit, Internationale Beziehungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer zu informieren. Zudem standen sowohl das Versorgungswerk als auch der MAV sowie das Forum junger Anwälte für Rückfragen an gesonderten Ständen zur Verfügung.

Bei einer Tombola konnten die Kolleginnen und Kollegen neben Buchpreisen und kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen, die u.a. von MAV, Forum und Versorgungswerk gespendet wurden, auch ein Wochenende im Seehaus der Kammer gewinnen.

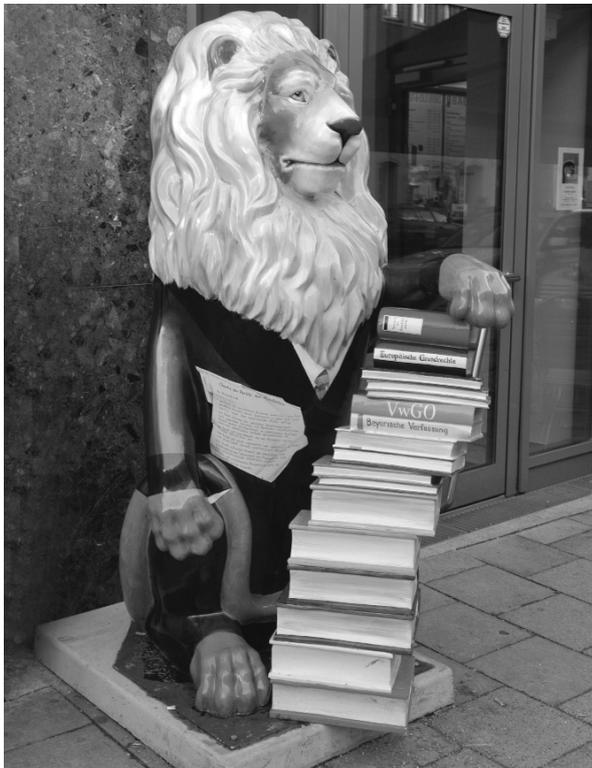
Die Veranstaltung, zu der ca. 200 Kollegen gekommen waren, stieß auf große Resonanz und wird im nächsten Jahr erneut durchgeführt werden.

Rechtsanwältin Brigitte Doppler

■ Bei der Kammer ist jetzt „der Löwe los“

Über 450 Löwenplastiken der Münchner Löwenparade schmücken mittlerweile die bayerische Landeshauptstadt.

Die Rechtsanwaltskammer München unterstützt das Projekt „Leoparade“ mit einem eigenen Löwen, der im Dezember 2005 vor dem Kammergebäude Tal 33 in München seinen Platz eingenommen hat.



Der Verein „die Münchner Löwenparade e. V.“ ist ein Münchner Kultur- und Charityprojekt, das auf reiner Privatinitiative beruht und keinerlei öffentliche Gelder oder Zuschüsse erhält.

Die Löwenparade setzt sich „löwenstark“ für Münchner Kinder in Not ein. Der gesamte Reinerlös kommt diesen Kindern zugute.

Ausführliche Informationen über die Leoparade erhalten Sie im Internet unter www.leo-parade.de.

■ Bayerische Versorgungskammer: Bestes Hedgefonds-Konzept Europas

Bereits im zweiten Jahr in Folge wurde das Kapitalanlagekonzept der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) durch die Zeitschrift Investment & Pensions Europe (IPE), eine internationale Fachzeitschrift für Kapitalanlagemanagement und Pensionsthemen in Europa, mit einem IPE-Award prämiert. Am 1. Dezember 2005 wurde dabei im Rahmen einer Galaveranstaltung in Berlin das Hedgefonds-Konzept der Bayerischen Versorgungskammer als „Best Hedge Fund Investment 2005“ ausgezeichnet.

Der von der Bayerischen Versorgungskammer verfolgte Investmentprozess in Hedgefonds ist durch einen streng konservativen und risikobewussten Ansatz gekennzeichnet. Im Rahmen des Konzepts konnte nachgewiesen werden, dass eine Beimischung von Hedgefonds das Rendite-Risiko-Profil des Gesamtportfolios von Altersversorgungseinrichtungen nachhaltig verbessern kann. Zu diesem Zweck investiert die BVK in „Dachhedgefonds“, um das Risiko möglichst weit zu streuen. Die BVK ist zurzeit in drei Dachhedgefonds mit 140 Einzelfonds in einem Gesamtvolumen von EUR 150 Millionen engagiert.

■ Institut für Internationales Recht

Das Institut für Internationales Recht an der Universität München wird von einem gemeinnützigen Verein unterstützt, der die Leo-Goodman-Library, die Bibliothek des ehemaligen amerikanischen Gerichts in München, fortführt. Diese Bibliothek ist in das Institut integriert und trägt maßgeblich zu dem umfassenden Bibliotheksbestand des Instituts bei.

Die Leo-Goodman-Library wendet sich namentlich an die international tätigen Kolleginnen und Kollegen. Jeder, der auf diesem Gebiet arbeitet, sollte Mitglied des „Internationale(n) Rechtsbibliothek e. V.“ sein.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Beitrittserklärung ist auf Seite 23 abgedruckt und kann, kopiert und ausgefüllt, in einem Fensterbriefumschlag versendet werden.

■ Praktikumsplätze für junge Anwälte aus Lettland gesucht

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterhält in Zusammenarbeit mit der lettischen Anwaltskammer eine Praktikumsbörse für junge Anwälte aus Lettland. Die Möglichkeit, eine gewisse Zeit als Praktikant in Deutschland zu arbeiten, ist für junge lettische Rechtsanwälte von großer Bedeutung.

Kollegen, die einem Berufsanfänger aus dem baltischen Staat die Möglichkeit geben möchten, in Deutschland Auslandserfahrung zu sammeln, können sich an den Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer RA Dr. Wolfgang Eichele (Telefon: 030/28 49 39-14, E-Mail: eichele@brak.de) wenden.

■ Süddeutsches Familienschiedsgericht

Im Rahmen der aktuellen Diskussion zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ein **Schiedsgericht in Familiensachen** gegründet worden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, statt eines gerichtlichen Prozesses oder im Rahmen eines ruhenden / ausgesetzten Verfahrens (§§ 251, 278 Abs. 5 ZPO) die Streitfälle Unterhalt und Vermögensauseinandersetzung schnell zu erledigen. Das Familienschiedsgericht ist keine Konkurrenz oder Alternative zur Mediation, da es nur rechtliche Streitfragen klärt.

Als Schiedsrichter stehen mit **Dr. Peter Gerhardt**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., und **Dr. Werner Schulz**, Leitender Richter am Amtsgericht München a. D. zwei erfahrene Familienrichter zur Verfügung.

Die Vorteile des Familienschiedsverfahrens sind:

- Sofortige Terminbestimmung,
- ausführliche rechtliche Hinweise zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung,
- schnelle Entscheidung durch die langjährigen Familienrichter Dr. Gerhardt und Dr. Schulz,
- abschließende Erledigung in einem Verfahren,
- nichtöffentliche Verhandlung mit Verschwiegenheitspflicht,
- Kosten der Schiedsrichter nur nach dem GKG.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens setzt voraus, dass beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind, die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragen sowie Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung unterzeichnen. Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung werden nach Anforderung von der Geschäftsstelle des Familienschiedsgerichts übersandt.

Geschäftsstelle des Süddeutschen Familienschiedsgerichts:

Belgradstr. 43
80796 München

Tel: 089 / 55 27 11 35

Fax: 089 / 30 72 57 44

Mail : gs@familienschiedsgericht.de

■ Steuerrecht: Urteilsbesprechung mit Bundesrichtern

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V. (LSWB) bietet zur aktuellen BFH-Rechtsprechung Diskussionsabende mit Richtern am BFH an. Die Richter zeigen Hintergründe und Folgerungen zu dieser Rechtsprechung auf und weisen auf die für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsprechungstendenzen hin. Da die besprochenen Entscheidungen vorwiegend aus dem Senatsbereich der vortragenden Richter stammen, sind die Beratungshinweise von besonderer Bedeutung.

Die Veranstaltungen, die auch als Einzelabende gebucht werden können, finden abwechselnd in München und Augsburg statt. Die Teilnahme am Diskussionsforum wird für Fachanwälte für Steuerrecht als Fortbildung gemäß § 15 FAO anerkannt.

Ausführliche Informationen stehen auf der Website des LSBW unter der Adresse www.lswb.de bereit. Dort ist auch die Möglichkeit zur Anmeldung gegeben.

■ **Rechtsanwältin als arbeitnehmerähnliche Person**

ArbGG § 5 Abs. 1 Satz 2

Die für eine persönlich auszuübende Tätigkeit in einer Kanzlei angestellte, in diese hierarchisch eingeordnete Rechtsanwältin, welche ihr gesamtes Einkommen (hier: 2.440 EUR monatlich) vom Inhaber der Anwaltskanzlei bezieht, kann, wenn nicht Arbeitnehmerin, wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit und sozialer Schutzbedürftigkeit eine arbeitnehmerähnliche Person sein.

LAG Köln, Beschluss vom 06.05.2005 – 4 Ta 40/05, MDR 2006, 35

■ **Abrechnung bei Widerspruchsverfahren und anschließendem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO**

RVG VV Nr. 2401, 3100; RVG Vorbemerkung 3 Abs. 4

Beim Streitstoff des Widerspruchsverfahrens und des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO handelt es sich nicht um „denselben Gegenstand“ im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV RVG. Deshalb ist die im Widerspruchsverfahren entstandene Geschäftsgebühr der Nr. 2401 VV RVG nicht auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzurechnen. (Leitsatz der Redaktion)

BayVGH, Beschluss vom 25.08.2005 – 22 C 05.1871, JurBüro 2005, 642

■ **Terminsgebühr bei Vergleichsabschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO**

RVG VV Nr. 3104

Wird in einem in erster Instanz geführten Zivilprozess über den rechtshängigen Anspruch (auf Vorschlag des Gerichts) ein schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, entsteht für den beauftragten Prozessbevollmächtigten – neben einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV und einer 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV – eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

BGH, Beschluss vom 27.10.2005 – III ZB 42/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens**

RVG VV 3100, 3101

Im Mahnverfahren ist die Überweisung der Gerichtskosten für das streitige Verfahren durch den Rechtsanwalt des Antragstellers als konkludenter Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens anzusehen, der die volle Verfahrensgebühr von 1,3 (RVG VV 3100) auslöst. Die Rücknahme des Widerspruchs vor Eingang der Anspruchsbegründung bei Gericht führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr auf 0,8 gemäß RVG VV 3101.

LG München I, Beschluss vom 08.07.2005 – 13 T 7995/05, Rechtspfleger 2005, 701

■ **Zeitaufwand für Pflichtverteidiger bei verspätetem Aufruf der Sache**

RVG VV 4116

Für die Frage, ob der Pflichtverteidiger mehr als 5 Stunden an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist auf den terminierten Sitzungsbeginn abzustellen, wenn der Verteidiger in Erfüllung seiner Präsenzpflicht zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß zur Verfügung stand und den verspäteten Aufruf der Sache nicht veranlasst hat. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Beschluss vom 23.12.2005 – 1 Ws 1134/05, eingesandt von RA Bernd Gutowski

■ **Geltendmachung der Abmahnkosten**

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

Die auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG nicht anrechenbare Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 dieser Anlage für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zählt nicht zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG festgesetzt werden.

BGH, Beschluss vom 20.10.2005 – I ZB 21/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Haftung des Neueinsteigers**
BGB § 705; HGB § 130

Der Neugesellschafter ist in seinem Vertrauen auf den Fortbestand der vor der Publikation des Senatsurteils vom 7. April 2003 (BGHZ 154, S. 370 ff.) bestehenden Rechtslage nicht geschützt, sondern haftet analog § 130 HGB, wenn er die Altverbindlichkeit, für die er in Anspruch genommen wird, bei seinem Eintritt in die Gesellschaft kennt oder wenn er deren Vorhandensein bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen können. Letzteres ist bei einer BGB-Gesellschaft hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Versorgungsverträgen (Gas, Strom, Wasser) für in ihrem Eigentum stehende Mietshäuser der Fall.

BGH, Urteil vom 12.12.2005 – II ZR 283/03, www.bundesgerichtshof.de

(Anmerkung der Redaktion: Damit bestätigte der BGH seine Entscheidung vom 07.04.2003 – II ZR 56/02. Ausdrücklich wurde in den Entscheidungsgründen klargestellt, dass sich der Neugesellschafter nicht generell auf den Vertrauensschutz berufen kann, wenn er vor der Publikation des Urteils vom 07.04.2003 beigetreten ist. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung im konkreten Einzelfall, ob das Interesse des neuen Gesellschafters unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Rechtslage Vorrang hat. Wusste er um die Altschulden oder hätte er sie bei geringer Aufmerksamkeit erkennen können, greift der Vertrauensschutz nicht.)

■ **Verbot der Sternsozietät für
Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft**
GG Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1;
BRAO § 59a Abs. 1 Satz 1, § 59e
Abs. 1 Satz 2, Abs. 2

- a) Das Verbot der Sternsozietät ist zur Zeit nicht verfassungswidrig.
- b) Das Verbot der Sternsozietät gilt auch für die Anwaltsaktiengesellschaft.

BGH, Beschluss vom 14.11.2005 – AnwZ (B) 83/04, www.bundesgerichtshof.de

NEUAUFLAGE.

Die Praxis des Steuerprozesses

Taktik und Strategien

von Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden

2006, 2. Auflage, ca. 400 Seiten, ca. € 48,-
ISBN 3-415-03685-5

Die vorhandene Literatur zum Steuerprozess bietet Anwälten und Steuerberatern Kommentierungen der Vorschriften von FGO und AO. Die 2. Auflage des Leitfadens von Dr. Klaus-R. Wagner verfolgt eine andere Zielrichtung: Aus Sicht eines Anwaltes oder Steuerberaters, der Finanzgerichtsprozesse führt, erläutert das Werk in erster Linie **Fragen der Strategie und Taktik sowie das praktische Vorgehen** im Steuerprozess.

Besonderes Augenmerk richtet der Autor dabei auf den steigenden Stellenwert von Verfassungsrecht und Europarecht. Zunehmend müssen diese Rechtsgebiete frühzeitig in den Finanzgerichtsprozess, das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren integriert werden. Dazu ist es aber erforderlich, sich die prozessualen Seiten dieser Rechtsgebiete zu vergegenwärtigen.

In die 2. Auflage hat der Autor die neuere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH eingearbeitet, soweit sie für die genannte Zielrichtung des Buches sinnvoll ist. Insbesondere wurden die Auswirkungen des Europarechts auf den Steuerprozess unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des EuGH weiter vertieft. Außerdem hat der Verfasser eigene Kapitel zu Themen angeschlossen, die für den Steuerprozess bedeutsam sind. Zu nennen sind hier etwa die überlange Verfahrensdauer und die staatshaftungsrechtlichen Folgen, wenn sich ein FG bzw. der BFH geweigert hat, europäisches Gemeinschaftsrecht anzuwenden, obwohl dies geboten war.

G 306

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw.
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

BOORBERG

■ Verwaltungsrecht

Im Deutschen Anwaltverlag ist in Neuauflage erschienen das Werk unserer Kammermitglieder

Fricke/Ott, Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Auflage 2005, 2540 Seiten, 188,- EUR

Das Kompendium ist aus der Praxis geboren und für die Praxis bestimmt. Es behandelt zunächst in drei Kapiteln die Grundlagen des Verwaltungsverfahrens einschließlich des Prozessrechts und die besonderen Verfahrensarten, sodann in zwölf Kapiteln das öffentliche Baurecht, das Planungsrecht, das Umweltrecht, das Kommunalrecht einschließlich des Abgabenrechts, das Wirtschaftsverwaltungsrecht (mit Gewerberecht, Handwerksrecht, Vergaberecht u.a.), das Sicherheitsrecht, das Recht des Öffentlichen Dienstes, das Gesundheitsrecht, das Ausbildungs- und Prüfungsrecht, das Sozialverwaltungsrecht, das Status- und Aufenthaltsrecht und das Staatshaftungsrecht.

Die Aufteilung ist zwingend. Das materielle Recht verwirklicht sich im Verfahren. An erster Stelle steht deshalb das Verfahrensrecht. Die dann folgenden Sachgebiete spiegeln die ganze Breite des Verwaltungsrechts. Die Fülle ist beeindruckend und wäre von einem Autor oder zweien nicht zu bewältigen. Fricke und Ott haben sich deshalb der Mitarbeit von insgesamt 41 weiteren Autoren versichert, sämtlich ausgewiesene Praktiker, meist Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verwaltungsrecht sowie Fachhochschullehrer.

Die Darstellung der Materie ist übersichtlich, prägnant und konzentriert sich auf das Wesentliche. Immer wieder sind Muster und Formulierungsbeispiele sowie Praxishinweise und Checklisten eingefügt. Einmal heißt es sehr plastisch, dass die einschlägigen Klagemöglichkeiten „gebrauchsfertig“ erläutert würden (Seite 1086/Randnote 26). Das ist genau das, was der Anwalt sucht.

Zu Beginn des Geleitwortes sagt Fricke: „Für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land wird es immer schwieriger, die Fülle neuer gesetzlicher Regelungen zu durchschauen oder auch nur zur Kenntnis zu nehmen.“

Das gilt auch für den Anwalt. Die Regelungsdichte hat, außer vielleicht im Steuerrecht, gerade im Verwaltungsrecht einen Grad erreicht, der für den Einzelnen nicht mehr beherrschbar ist. Der Anwalt muss heute regelrecht ein Findenfuchs sein. Nach der sorgfältigen Ermittlung des Sachverhaltes steht an erster Stelle nicht mehr die Anwendung des

Rechts, sondern die Klärung dessen, was es an einschlägigen Regelungen überhaupt gibt und was in concreto maßgebend ist. Dazu trägt das Werk von Fricke/Ott nachhaltig bei; es gehört sowohl in die Hand des Einsteigers als auch des Spezialisten, der Gefahr läuft, über den Details seines Sachgebietes die Zusammenhänge und die Querverbindungen aus dem Auge zu verlieren. Zu empfehlen ist es insbesondere auch den Kandidaten des Fachanwalts für Verwaltungsrecht. Angesichts der Vielzahl an Einzelfächern ist der Fachanwalt für Verwaltungsrecht ohnehin einer der schwierigen.

Der Mitherausgeber und Mitverfasser, RA Sieghart Ott, ist kurz vor Abschluss der Arbeiten an dem Werk im März 2005 verstorben. Nach seinen zahlreichen sowohl fundierten wie praxisbezogenen Veröffentlichungen (siehe dazu den Nachruf in den Mitteilungen der Kammer II/2005, Seite 21) hat er sich mit der Mitarbeit am „Verwaltungsrecht“ geradezu ein Denkmal gesetzt.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn

■ Verkehrsrecht

Die Zunahme der Fachanwaltschaften gebiert eine ganz neue Spezies rechtswissenschaftlicher Literatur: das Handbuch für die jeweilige Fachrichtung. Für das Verkehrsrecht ist als erstes erschienen das

Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, herausgegeben von Himmelreich und Halm, Wolters-Kluwer GmbH / Luchterhand, München / Unterschleißheim 2006, LXXV / 2027 Seiten, 109,00 EUR

Das Werk orientiert sich an dem Fächerkanon des Fachanwalts für Verkehrsrecht und weist eine imposante Stofffülle auf. Diese versteht sich für das Verkehrsrecht an sich von selbst; dennoch ist es eine bewundernswerte Leistung, sämtliche Aspekte systematisch zu erfassen und so abzuhandeln, dass der Praktiker Orientierung und Hilfe im Einzelfall erfährt. Die beiden Herausgeber haben dazu weitere 31 Autoren aus dem Kreis der einschlägig tätigen, bereits ausgewiesenen Anwälte und Richter gewonnen, darüber hinaus Versicherungsjuristen und einen technischen Sachverständigen.

Das Werk lässt auf diese Weise keine Frage offen. Stichproben zu Detailfragen bestätigen die Tiefe der Darstellung wie auch die praxisgerechte Aufbereitung des Stoffes. Den weitesten Raum neh-

men naturgemäß die Haftung in all ihren Facetten und mit jeder denkbaren Fallgruppe sowie das Versicherungsrecht ein (zusammen über 1200 Seiten). Darüber hinaus werden die Eigenheiten des Verkehrsstrafrechts und die Ordnungswidrigkeiten sowie ausführlich das Verkehrsverwaltungsrecht (Fahrerlaubnis, Fahrtenbuch, Abschleppen) und die Tätigkeit des Sachverständigen im Verkehrsrecht (insbesondere Unfallanalyse) behandelt; selbst Nebengebiete wie die Bezüge zum Arbeitsrecht oder das Recht des Transports von Gefahrgütern fehlen nicht. Den Schluss bilden zwei Abschnitte zum anwaltlichen Berufsrecht (einschließlich des Zugangs zum Fachanwalt für Verkehrsrecht) und zum Gebührenrecht. Gerade das Berufsrecht hält in verkehrsrechtlichen Mandaten Fallstricke bereit, die leicht übersehen werden.

Insgesamt ist das Handbuch ein großer Wurf, das den Stoff umfassend und praxisorientiert aufbereitet, der ideale Einstieg zum Fachanwalt für Verkehrsrecht, zugleich aber ein Nachschlagewerk, vorbildlich erschlossen durch ein tiefgestaffeltes Inhaltsverzeichnis von genau 50 Seiten sowie ein Stichwortverzeichnis von 51 Seiten; wo findet man das sonst?

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn

■ Gebührenrecht

Sabine Jungbauer (Hrsg), Gebührenoptimierung in Familiensachen, C.F. Müller Verlag, 1. Auflage, 240 Seiten, 29,- EUR

Frau Jungbauer hat wieder ein Handbuch für den Praktiker in der Kanzlei erstellt. Der Titel erscheint

progressiv und ist wohl dem Bereich des modernen Wirtschaftsmanagements entliehen. Andererseits ist das Handbuch nicht für den Mandanten / Verbraucher, sondern für den Kanzleialltag gedacht, und da ist nun mal „Gebühroptimierung“ angesagt. In Ehe- und Familiensachen sind häufig verschiedene Gegenstände Teil der anwaltlichen Tätigkeit. Fast immer erfolgt darüber hinaus vor der gerichtlichen Tätigkeit eine außergerichtliche. Die Beratung umfasst oft andere Gegenstände als die weitergehende Tätigkeit. Die neuen Anrechnungsvorschriften sind kompliziert. Rechtshängige Ansprüche werden neben nicht rechtshängigen in Vereinbarungen geregelt. Es wird vom Verbund abgetrennt oder mit einbezogen. Die Gefahr, Gebühren zu übersehen, ist durch dieses komplizierte Gefüge groß. Da die Beweisgebühr gestrichen wurde, viele Familiensachen jedoch über die Prozesskostenhilfe ohnehin schon zu geringeren Gebühren abzurechnen sind, gilt es umso mehr, „Gebührenverlusten“ entgegenzusteuern. Hervorzuheben ist in dem Handbuch ein ausführlicher Teil zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie zur Vergütungsvereinbarung (notwendig ab 01.07.2006). Dem Anhang wurde eine umfangreiche Streitwertabelle angefügt, die die Arbeit bei der Gebührenerstellung erleichtert und dem Anwalt/der Anwältin Zeit beim Diktat der Rechnungen erleichtert. Selbstverständlich enthält das Handbuch wieder viele Tipps und Musterrechnungen für die Praxis. Insgesamt lohnt sich die Anschaffung für den Praktiker in Ehe- und Familiensachen; nicht zuletzt auch wegen des guten Preis-Leistungsverhältnisses.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstamm-tischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

NEUERSCHEINUNG FÜR DIE PRAXIS.

Grundsicherung und Sozialhilfe

Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII

von Dr. Peter Mrozynski, Professor an der Fachhochschule München

2006, Loseblattwerk, ca. 800 Seiten,

Einführungspreis bis 31. Mai 2006 € 59,- einschl. Ordner;

danach € 69,-

ISBN 3-415-03655-3

**Günstiger
Einführungspreis**

Der Inhalt:

Das Handbuch ist ein systematisches Kompendium für die Praxis. Damit kann es insbesondere die für die Praxis wichtigen Zusammenhänge der einzelnen Regelungen verdeutlichen. Das Werk beschäftigt sich intensiv mit der Neuordnung des Fürsorgesystems und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Im Anschluss daran folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert.

Die Darstellung:

Zahlreiche Beispiele sorgen für eine anschauliche Darstellung des schwierigen Rechtsgebietes. Im Anhang findet der Leser hilfreiche Schemata zur schnellen Erfassung der komplexen Regelungen, die Düsseldorfer Tabelle sowie eine dreigliedrige Synopse von BSHG, SGB II und SGB XII. In über 1000 Fußnoten werden Entscheidungen der Rechtsprechung sowohl mit Gericht, Datum und Aktenzeichen als auch mit Sekundärfundstellen zitiert. Eine übersichtliche Gliederung mit Randziffern, die durch aussagekräftige Begriffe am Seitenrand ergänzt wird, ermöglicht das einfache und schnelle Auffinden des Gesuchten. Das ausführliche Stichwortverzeichnis bietet darüber hinaus einen komfortablen Zugriff auf das Werk.

Der Autor:

Der Verfasser, Prof. Dr. Peter Mrozynski, lehrt an der Fachhochschule München im Fachbereich Sozialwesen. Er ist ausgewiesener Kenner der komplexen und schwierigen Materie des Sozialrechts. In Fachkreisen ist der Autor bekannt und geschätzt durch seine zahlreichen Veröffentlichungen, u.a. auf dem Gebiet des SGB I, SGB VIII und SGB IX.

 **BOORBERG**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultan- zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/For- tbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegen-

seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basis- zinssatz	Ges. Ver- zugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	8,42 %
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	9,26 %
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	8,62 %
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	7,57 %
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	7,47 %
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	6,97 %
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	6,22 %
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	6,14 %
01.07.2004–31.12.2004	1,13 %	6,13 %
01.01.2005–30.06.2005	1,21 %	6,21 %
01.07.2005–31.12.2005	1,17 %	6,17 %
ab 01.01.2006	1,37 %	6,37 %

■ Ausländische Doktorgrade

Der Rechtsanwaltskammer werden immer wieder Urkunden über ausländische Doktorgrade vorgelegt, in jüngster Zeit vor allem Diplome der Universität Bratislava in der Slowakei.

Dazu sei auf Folgendes hingewiesen: Vor der Reform des Hochschulgesetzes im Jahre 2003 mussten ausländische Titel in Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannt werden. Nunmehr gilt für die Führung ausländischer Grade Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 9. Juli 2003.

Danach darf ein ausländischer akademischer Grad, der **aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium** verliehen worden ist,

in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; **eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt** (Art. 88 Abs. 1 BayHSchG).

Akademische Grade, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden (die Slowakei ist seit dem Jahre 2004 EU-Mitglied), können in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; die Vorschriften des Abs. 1 von Art. 88 BayHSchG bleiben im Übrigen aber unberührt (Art. 88 Abs. 3 BayHSchG).

Dies bedeutet, dass die verliehene Form verwendet werden muss. Abkürzungen sind nur entsprechend der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung zulässig. Ein Doktorgrad der Universität Bratislava ist deshalb, wenn er abgekürzt wird, als „JUDr.“ zu führen. Die Verwendung des Titels „Dr.“ ist unzulässig. Es liegt bereits ein dementsprechender Strafentscheid des Amtsgerichts Dresden wegen unberechtigter Titelführung vor.

Im Übrigen muss sich der Kammervorstand vorbehalten, im Einzelfall die dem ausländischen Titel zugrunde liegende Dissertation anzufordern und das Promotionsverfahren zu überprüfen. Wie bereits zitiert, setzt Art. 88 Abs. 1 BayHSchG einen nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschluss sowie ein durch Prüfung abgeschlossenes Studium voraus.

■ Versendung von Telefaxen an das LG München I

Die Präsidentin des Landgerichts München I hat die Kammer um folgenden Hinweis zur Übermittlung von anwaltlichen Schriftsätzen vorab per Fax gebeten:

Die Handhabung, **alle** Schreiben **vorab zu faxen**, führt zu folgenden Nachteilen:

- Durch die Tatsache des Faxeingangs ist nicht mehr erkennbar, dass es sich wirklich um eine eilbedürftige Sache handelt.
- Nicht eilbedürftige Faxe werden abhängig von den Vorgaben des zuständigen Richters entweder in ein gesondertes Fach gelegt und erst nach Eingang des Originals dem Richter vorgelegt

oder aber sofort dem Richter vorgelegt, der in der Regel eine Wiedervorlage mit dem Original verfügt.

- Nur von den Originalschriftsätzen werden Abschriften dem Gegner zugestellt oder zur Stellungnahme übersandt. Werden nach einem Fax die Schriftsätze nicht alsbald übersandt, müssen diese von den Mitarbeitern der Serviceeinheit angefordert werden.

Wegen der starken Auslastung der Faxgeräte wurden mehrere Faxgeräte mit verschiedenen Nummern angeschafft. Das führt mittlerweile dazu, dass ein Schriftsatz an mehrere Nummern gefaxt wird und somit mehrfach vorliegt. Es wäre deshalb hilfreich und wichtig, wenn nach erfolgreicher Versendung eines Faxes sämtliche weitere Faxaufträge für dieses Schreiben gelöscht würden.

Die ausführliche Darstellung soll Verständnis für die Bitte wecken, dass

- Faxe nur bei eiligen oder fristgebundenen Schreiben,
- nur einfach und
- an **eine** Faxnummer gesendet werden.

■ Berufs-Infotag 2006

Die Rechtsanwaltskammer hat zusammen mit der Steuerberaterkammer München am 2. Februar 2006 in ihren Seminarräumen einen „Berufs-Infotag“ veranstaltet. Zahlreiche interessierte Jugendliche haben sich über die Ausbildungsinhalte und den betrieblichen Ausbildungsablauf informiert. Über die Berufsschule und Lerninhalte in den jeweiligen Jahrgangsstufen haben die Berufsschullehrer Auskunft erteilt. Als weitere Ansprechpartner standen Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Ausbildungsberater und die Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.



Gleichzeitig haben acht Kanzleien mit eigenen Ständen und Kanzleibroschüren über die Ausbildung informiert und für Herbst 2006 konkrete Ausbildungsplätze angeboten. Viele Kanzleien hatten offene Ausbildungsstellen gemeldet; die Angebote wurden an einem eigenen Stand ausgelegt. Der ein oder andere Jugendliche hatte bereits am Abend einen konkreten Ausbildungsvertrag in der Tasche.



Die Initiative wurde in den Mitteilungen IV/2005 sowie durch Zeitungsannoncen angekündigt. Zudem waren alle Schulen im Großraum informiert worden. Die Süddeutsche Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom 7. Februar 2006 über den Berufs-Infotag der Rechtsanwaltskammer. Insgesamt nahmen ca. 150 bis 200 Schüler und Schülerinnen das Angebot wahr und zeigten großes Interesse an den beiden Ausbildungsberufen zum Rechtsanwalts- und zum Steuerfachangestellten. Das Angebot soll auch im nächsten Jahr wiederholt werden, um unsere Ausbildungskanzleien darin zu unterstützen, freie Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerbern rechtzeitig besetzen zu können.



Darüber hinaus hat die Kammer im vergangenen Jahr an zwölf Ausbildungsmessen bzw. Job-Fit-Börsen im OLG-Bezirk München mit einem eigenen Stand teilgenommen.

Der Stand wird jeweils von Ausbildungskanzleien betreut. An dieser Stelle bitten wir um Rückmeldung, ob weitere Ausbildungskanzleien Interesse haben, den Stand auf einem Berufsinformationstag bzw. einer Job-Fit-Börse zu betreuen. Die Termine und der Ablauf werden in jedem Einzelfall vorab abgesprochen.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

WICHTIGE ARBEITSGRUNDLAGE.

Steueranwalt 2005/2006

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

2006, 300 Seiten, € 45,-

Steueranwalt

ISBN 3-415-03663-4

Die jährlich erscheinenden Bände der Reihe »Steueranwalt« stellen das Spektrum der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Themen dar. Sie sind auf die praktischen Bedürfnisse der Fachanwälte für Steuerrecht zugeschnitten.

Die Themen des Bandes »Steueranwalt 2005/2006« sind u.a.:

- Nießbrauch/Renten/Dauernde Last – schenkungsteuerliche Behandlung
von Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt und Steuerberater
- Die geplante Prozessrechtsreform im Steuerrecht (Finanzgerichtliche Aspekte der sog. Großen Justizreform)
von Jürgen Brandt, Richter am BFH
- Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften, Betrieben der öffentlichen Hand und Vereinen
von Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
- Vertragsgestaltung des Gesellschaftervertrages der GmbH & Co. KG aus steuerlicher Sicht; Vertragscheck
von Dr. Eckhard Wälzholz
- Praxisrelevante EuGH-Rechtsprechung und Vertragsverletzungsverfahren zu den direkten Steuern
von Dr. Dieter Kischel, Europäische Kommission
- Aktuelle Fragen des Umsatzsteuerrechts
von Ministerialdirigent Werner Widmann
- Gesellschafterfremdfinanzierung im Lichte des § 8a KStG (Probleme und Lösungen)
von Prof. Dr. Ulrich Prinz, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

VG 0206

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 03.02.2006 hatte die Kammer insgesamt **16.746** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 97 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 71 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.593** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

INTERNATIONALE RECHTSBIBLIOTHEK E.V.
The Leo-Goodman-Library

Bankleitzahl 700 100 80
Konto-Nummer 3616-800
Postbank München

Der Verein fördert das Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung - der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dieses Institut setzt die Tradition des renommierten weltweit ersten Instituts für Rechtsvergleichung fort, das 1916 von den berühmten Rechtsgelehrten Ernst Rabel und Karl Neumeyer gegründet und nach dem Krieg und völliger Zerstörung von Erwin Riezler und Murad Ferid wieder aufgebaut worden ist.

Die Schwerpunkte der Bibliothek sind forschungs- und praxisorientiert. Sie liegen heute angesichts der rechtlichen Integration Europas bei den europäischen Rechten, ferner bei den Rechten des Common Law-Rechtskreises außerhalb Europas (USA, Kanada u.a.). Außerdem ist ein erster Zugang zu zahlreichen anderen Rechtsordnungen insbesondere Südamerikas, des Nahen Ostens und etlicher afrikanischer Staaten möglich.

Die Bibliothek des Instituts, die von den Mitgliedern des Fördervereins benutzt werden kann, verfügt über einen Bestand von 62.000 Bänden. Die Pflege und Entwicklung dieses Bestands wird jedoch wegen der internationalen Preisentwicklung und sinkender staatlicher Zuweisungen immer schwieriger, so dass das Institut dringend auf private Förderung angewiesen ist. Der Förderverein trägt dazu maßgeblich bei.

Der Verein würde sich sehr über Beitritte vor allem von Juristen und juristischen Berufsgesellschaften freuen. Die Beachtung von Interessen der Praxis ist durch Vertreter der Praktiker im Vorstand des Vereins gewährleistet. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt

HIERMIT ERLÄRE(N) ICH/WIR MEINEN/UNSEREN BEITRITT ZU DEM VEREIN

INTERNATIONALE RECHTSBIBLIOTHEK E.V.

UND LEISTE(N) EINEN JAHRESBEITRAG IN HÖHE VON

€ 30,00

(in Worten: Dreißig Euro)

.....
(Name/Firmenbezeichnung des Mitglieds)

..... (Ort) (Straße)

....., den

(Ort, Datum) (Unterschrift)

An die
Internationale Rechtsbibliothek e. V.
Veterinärstraße 5

80539 München

■ „Wer Veränderungsrisiken ausweicht, geht das höchste Risiko ein“

Wir als Anwälte wissen um die Herausforderungen, die die ständig wachsende Konkurrenz innerhalb der Berufsgruppe und die nun möglicherweise bevorstehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes darstellen. Nur: Wie gehe ich als Anwalt mit den geänderten Umständen erfolgreich um? Der Grundsatz ist klar: Entscheidend für die Konkurrenzfähigkeit ist die Qualität der angebotenen Leistung. Schließlich sind wir es, die ausschließlich und speziell für die Lösung rechtlicher Probleme ausgebildet sind und nur wir können unseren Mandanten eine vertrauliche, loyale und unabhängige Beratung garantieren. Denn das ist die Stärke unseres Berufsstandes. Doch es reicht nicht, dass wir uns dieser Qualität bewusst sind, sie muss auch vermittelt werden. Vor allem muss der (potentielle) Mandant überzeugt werden, denn auf Grund der großen Auswahl an Anbietern nimmt er die ihm gebotene Beratung kritischer in Augenschein. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicher die Grundlage, um den Mandanten von der fachlichen Kompetenz seines Anwalts zu überzeugen. Aber damit allein ist es nicht getan. Qualität umfasst mehr als das reine Fachwissen. Besinnen wir uns noch einmal auf die bereits genannten Stärken: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Sie bilden das Fundament einer rundum guten Betreuung. Um diese Qualitätsmerkmale erfolgreich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und der Anwaltschaft auch auf dem künftigen Rechtsberatungsmarkt ihre feste Position zu sichern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit den regionalen Kammern eine Kampagne gestartet, die den Mit-

gliedern Hilfestellung geben soll. Diese Kampagne soll nicht für die anwaltliche Tätigkeit als solche werben. Sie richtet sich an die Anwaltschaft selbst. Die einzelnen Maßnahmen der Initiative sollen konkrete Unterstützung beim Marketing, bei der Akquisition und der direkten Kommunikation mit den Mandanten bieten.

Als erstes wird im Rahmen der Initiative unter dem Titel „10 Fitmacher“ eine Broschüre erscheinen, die in kurzer und knapper Form die ersten Schritte für eine bessere Kanzleipositionierung darstellt. Sie wird ergänzt durch einen umfangreichen Leitfaden „Kanzleistrategie“, der diese Hinweise vertieft und Schritt für Schritt erläutert, wie das Kanzleiprofil erfolgversprechend geschärft werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem Langenscheidt-Verlag wird im Juni ein „Mandantenwörterbuch“ erscheinen, das wichtige juristische Grundbegriffe kurz und anschaulich erläutert. Sie können es Ihren Mandanten geben und damit dem Vorwurf der verwirrenden Juristensprache konkret entgegenreten.

Mit diesen und weiteren Angeboten der Initiative soll den Anwälten der Weg zur Positionierung auf dem Rechtsberatungsmarkt geebnet und erleichtert werden.

Hansjörg Staehle
Präsident